Synopse Gebührenreglement für die Entschädigung von Einsatzkosten im Feuerwehrwesen 2027 (Einsatzkostentarif)

(Stand 25.08.2026)

Allgemeine Bemerkungen

Dieses Gebührenreglement basiert auf dem bisherigen Gebührenreglement der Feuerwehr Suhr.

Gebührenreglement für die Entschädigung von Einsatzkosten im Feuerwehrwesen 2027 (Einsatzkostentarif)	**Gebührenreglement Feuerwehrwesen 2007**	**Hinweise**
Die Einwohnergemeindeversammlung Suhr, gestützt auf § 6a Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes (FwG, SAR 581.100) vom 23. März 1971, beschliesst:	Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Suhr, gestützt auf § 6a Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes (FwG) vom 23. März 1971/5. März 1996, beschliesst:	
§ 1 Zweck		
1. Dieses Reglement regelt die Deckung der Kosten notwendiger Einsätze der Feuerwehr gemäss § 6a Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes durch: a) Personen, die den Einsatz der Feuerwehr durch eine vorsätzliche und rechtswidrige Handlung oder Unterlassung veranlasst haben; b) Personen, denen mit dem Einsatz bei Unglücksfällen (ausgenommen Feuer-, Explosions- und Elementarereignisse) Hilfe geleistet wurde; c) Eigentümerinnen und Eigentümer der Brandmelde- oder Löschanlage bei wiederholtem Fehlalarm; d) Antragstellerinnen und Antragsteller für Dienstleistungen bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen.		

Gebührenreglement für die Entschädigung von Einsatzkosten im Feuerwehrwesen 2027 (Einsatzkostentarif)			Gebührenreglement Feuerwehrwesen 2007			Hinweise
§ 2 Entschädigung für Hilfeleistung	**Grundgebühr je Einsatz Fr.**	**Einsatzkosten je Stunde Fr.**	**§ 1 Entschädigung für Hilfeleistung**	**Grundgebühr je Einsatz Fr.**	**Einsatzkosten je Stunde Fr.**	
1. Die Entschädigung für Einsätze beträgt:			1. Die Entschädigung für Einsätze beträgt:			
a) Personen			a) Personen			
1. Einsatz, je Person und Stunde	–	55.–	1. Einsatz, je Person und Stunde	-.—	50.—	*Sold 55.—, daher neu kostendeckend*
2. Retablierung, je Person und Stunde	–	55.–	2. Retablierung, je Person und Stunde	-.—	50.—	
3. Verpflegung bei einer Einsatzdauer von mindestens 3 Stunden, je Person	20.–	–	3. Verpflegung bei einer Einsatzdauer von wenigstens 3 Stunden, je Person	20.00	-.—	
b) Fahrzeuge und Anhänger			b) Fahrzeuge und Anhänger			
1. Feuerwehrfahrzeuge bis 3,5 t	50.–	30.–	1. Feuerwehrfahrzeuge bis 3,5 t	50.—	30.—	
2. Feuerwehrfahrzeuge > 3,5 t bis 12 t	150.–	50.–	2. Feuerwehrfahrzeuge > 3,5 t bis 12 t	150.—	50.—	
3. Feuerwehrfahrzeuge > 12 t	280.–	140.–	3. Feuerwehrfahrzeuge > 12 t	280.—	140.—	
4. Anhänger, wie Motorspritzen, Anhängeleitern, Schlauchanhänger u. a.	30.–	20.–	4. Anhänger, wie Motorspritzen, Anhängeleitern, Schlauchanhänger u.a.	30.—	20.—	
c) Ausrüstung			c) Ausrüstung			
1. Pressluft-Atemschutzgerät (einschliesslich Füllung), je Stück	15.–	–	1. Pressluft-Atemschutzgerät (einschliesslich Füllung), je Stück	15.—	-.—	
2. Kleingeräte, wie Ventilatoren, Kettensägen, mobile Notstromaggregate usw.	–	20.–	2. Langzeit-Atemschutzgerät (einschliesslich Füllung), je Stück	40.—	-.—	
3. Schlauchmaterial (einschliesslich Waschen, Trocknen, Prüfen) pro Stück	10.–	–	3. Kleingeräte, wie Ventilatoren, Kettensägen, mobile Notstromaggregate usw.	-.—	20.—	

Gebührenreglement für die Entschädigung von Einsatzkosten im Feuerwehrwesen 2027 (Einsatzkostentarif)			Gebührenreglement Feuerwehrwesen 2007			Hinweise
2. Mit der Entschädigung gemäss Abs. 1 dieser Bestimmung sind die Gemeinkosten abgegolten. 3. Es sind angebrochene Viertelstunden zu entschädigen.			4. Schlauchmaterial (einschliesslich Waschen, Trocknen, Prüfen) pro Stück - Nennweite 75 mm - Nennweite 50 oder 40 mm 2. Mit der Entschädigung gemäss Abs. 1 dieser Bestimmung sind die Gemeinkosten abgegolten. 3. Es sind angebrochene Viertelstunden zu entschädigen.	10.— 8.—	-.— -.—	
§ 3 Fehlalarm			**§ 2 Fehlalarm**			
1. Für einmalige Fehlalarme innerhalb eines Kalenderjahres werden weder Gebühren noch Kosten erhoben. 2. Als wiederholt gilt ein Fehlalarm, wenn er innerhalb der gleichen Brandmelde- oder Löschanlage zum zweiten Mal innerhalb eines Kalenderjahres auftritt. 3. Für jeden wiederholten Fehlalarm werden pauschal Fr. 1'300.– in Rechnung gestellt.			1. Für einmalige Fehlalarme innerhalb eines Kalenderjahres werden weder Gebühren noch Kosten erhoben. 2. Als wiederholt gilt ein Fehlalarm, wenn er innerhalb der gleichen Brandmelde- oder Löschanlage zum zweiten Mal innerhalb eines Kalenderjahres auftritt. 3. Für wiederholte Fehlalarme werden je pauschal in Rechnung gestellt: Fr. 600.— * **			
§ 4 Entschädigung von Dienstleistungen			**§ 3 Entschädigung von Dienstleistungen**			
1. Die Entschädigungen für Dienstleistungen bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen (z. B. Wachdienst, Verkehrsregelung usw.) gemäss § 1 Abs. 3 des Feuerwehrgesetzes werden im Einzelfall durch den Gemeinderat auf Antrag des Feuerwehrkommandos festgelegt. 2. Grundlage der Entschädigung bilden die Ansätze gemäss den vorstehenden §§ 2 und 3. Die Gebühren für Einsätze im öffentlichen Interesse werden angemessen ermässigt. 3. Für Kleinereignisse wird eine von der Feuerwehrkommission festgelegte Pauschale in Rechnung gestellt.			1. Die Entschädigungen für Dienstleistungen bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen (z.B. Wachdienst, Verkehrsregelung, etc.) gemäss § 1 Abs. 3 des FwG werden im Einzelfall durch den Gemeinderat auf Antrag des Feuerwehrkommandos festgelegt. 2. Grundlage der Entschädigung bilden die Ansätze gemäss den vorstehenden §§ 1 und 2. Die Gebühren für Einsätze im öffentlichen Interesse werden angemessen ermässigt. 3. Für Kleinereignisse wird eine von der Feuerwehrkommission festgelegte Pauschale in Rechnung gestellt.			

Gebührenreglement für die Entschädigung von Einsatzkosten im Feuerwehrwesen 2027 (Einsatzkostentarif)	Gebührenreglement Feuerwehrwesen 2007	Hinweise
§ 5 Härtefälle	**§ 4 Härtefälle**	
1. In Härtefällen kann der Gemeinderat die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.	In Härtefällen kann der Gemeinderat die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.	
§ 6 Anpassung der Gebührenansätze		
1. Der Gemeinderat kann die Gebührenansätze periodisch unter Berücksichtigung der Teuerung, der Kostenentwicklung im Feuerwehrwesen sowie der Entwicklung des Einsatzsoldes anpassen.		
§ 7 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts	**§ 5 Inkrafttreten**	
1. Dieses Gebührenreglement ersetzt dasjenige vom 28. November 1997 und tritt am 5. Januar 2027 in Kraft.	Dieses Gebührenreglement tritt am 5. Januar 1998 in Kraft.	
Suhr, 26. November 2026 **Gemeinderat** Carmen Suter-Frey, Gemeindepräsidentin Philippe Woodtli, Geschäftsführer	5034 Suhr, 28. November 1997 IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG Der Gemeindeammann: Sig. Dr. W. Meier Der Gemeindeschreiber: Sig. H. Huber	
	<u>§ 6a Abs. 1 Feuerwehrgesetz</u> 1. Der Gemeinderat kann verfügen, dass die Kosten notwendiger Einsätze gedeckt werden durch: a. Personen, die den Einsatz der Feuerwehr durch eine vorsätzliche und rechtswidrige Handlung oder Unterlassung veranlasst haben;	

Gebührenreglement für die Entschädigung von Einsatzkosten im Feuerwehrwesen 2027 (Einsatzkostentarif)	Gebührenreglement Feuerwehrwesen 2007	Hinweise
	b. Personen, denen mit dem Einsatz bei Unglücksfällen (ausgenommen Feuer-, Explosions- und Elementarereignisse) Hilfe geleistet wurde; c. Eigentümer der Brandmelde- oder Löschanlage bei wiederholtem Fehlalarm; d. Antragsteller für Dienstleistungen bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen.	
	* Durch Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 29. November 2007 ist, mit Wirkung ab 1. Januar 2008, der Gebührenansatz in § 2 Ziffer 3 von bisher 600.-- auf 1'200.-- angepasst worden. Gleichzeitig wurde die Ermächtigung an den Gemeinderat erteilt, die Pauschale im Verhältnis zur Erhöhung des Einsatzsoldes anzupassen, sofern sich zeigt, dass die Kosten nicht mehr gedeckt sind. Rechtskräftig geworden per 7. Januar 2008.	
	5034 Suhr, 29. November 2007 IM IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:	
	** Durch Beschluss des Gemeinderats vom 6. November 2023 wird der Gebührenansatz in § 2 Ziffer 3 per 1. Januar 2024 von bisher Fr. 1'200.-- auf neu Fr. 1'300.-- angepasst.	
	5034 Suhr, 6. November 2023 Gemeinderat Carmen Suter-Frey Gemeindepräsidentin Jonas Weber Gemeindeschreiber II	